

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 39

Artikel: Zur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kt. Luzern [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch lustiger Sprache. Trockene Analysen von Gegenständen sind erspart durch erzählende Beschreibungen, Märchen dagegen nicht aufgenommen worden; sie mögen besser durch den Leser vorerzählt werden. Den Inhalt des 2. Büchleins könnte man etwa zusammenfassen in den Titel: Das Kind und die Jahreszeiten; der Stoff des 3. gruppert sich etwa um die Ueberschriften: Was das Kind im Garten, in Wiese und Feld, im Wald, in Dorf und Stadt sehen und erleben kann. Im Anhang besitzen die Büchlein orthographische, sprachliche und stilistische Uebungen, sowie Bilder und Skizzen zum Nachzeichnen. Die Begutachtung über die geschaffenen Lehrmittel legt Hr. Lehrer E. Eggmann vor. Er belobt die 3 Redaktoren für ihre einfältige Arbeit, für die weise Beschränkung des Inhalts und erwartet von den neuen Schulbüchern Förderung der Schaffensfreudigkeit und Selbsttätigkeit. Die Lehrmittellkommission hat auf seinen Rat hin bereitwillig an verschiedenen Stelle eine einfachere, kindlichere Sprache eintreten lassen. — Mir will scheinen, es dürfte nach den gehörten Proben dieser Wunsch noch mehr Geltung erhalten; denn nichts ist langweiliger als die ewige „Erklärerei“, die den Lehrer nicht auf Fleisch und Blut des Stoffes und zum Lesen kommen lässt. — Die neuen Bücher werden das Auge der Kinder besonders erfreuen durch farbige Vollbilder und eine Zahl Schwarzdruckbilder.

Da aber ein noch ziemlich großer Vorrat von alten Schulbüchern besteht, so können bis zur provisorischen Einführung der neuen noch mehrere Jahre verstreichen, wenn das Erziehungsdepartement sich nicht erbarmt und die bisherigen — in die Heidenländer verkauft.

Von den gestellten Motionen sei diejenige der Bez. Konf. Bischofszell erwähnt, dahin gehend, es möchten bezirksweise angeordnete Kurse für malendes Zeichnen stattfinden. — Von der Motion Christlinger (Rekrutennoten) später einmal.

Das gutbesetzte Mittagsbankett im Hotel „Bahnhof“, gestaltete sich zur verdienten Abschiedsfeier für den abtretenden Hrn. Schweizer, dem auch hiemit, wie es schon an andern Stellen dieser Zeitschrift geschehen, ein beschiedenes Kräzchen gewunden sei für seine gewandte und taktvolle Leitung der Verhandlungen und seine langjährige, von idealer Auffassung getragene Lehrtätigkeit.

— z.

Bur Revision des Erziehungsgesetzes v. Kl. Luzern. (Fortsetzung.)

Alters- und Invaliditätsfürsorge, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer. Die Vorschläge unter obigem Titel sind vollständig neu. Das Erziehungsgesetz von 1879 enthält keine einschlägigen Bestimmungen. Der Regierungsrat bezw. Große Rat bewilligte alten Lehrern Ruhegehalte von Fall zu Fall in Beträgen von Fr. 150 bis Fr. 1000, je nach der finanziellen Situation des „Pensionierten“. Daneben bestand die Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse auf ganz unbesriedigender Grundlage und mit völlig unzureichenden Leistungen. Die Gesetzesnovelle von 1898 brachte etwelche Fortschritte. Sie schuf das Obligatorium des Eintrittes in die genannte Kasse und verpflichtete Staat und Gemeinden zu finanzieller Unterstützung derselben, und zwar derart, daß Staat u. Gemeinden zusammen zu

gleichen Teilen für die im aktiven Schuldienste befindlichen, zahlenden Vereinsmitglieder den gleichen Beitrag in die Vereinskasse einzubezahlen haben wie die Leitern. Den Lehrern an den Mittelschulen und den kantonalen Anstalten wurden für den Eintritt in die Lehrerkasse bzw. bei Zugehörigkeit zu einer Alters-, Invaliditäts- oder Sterbekasse eine bescheidene Staatsunterstützung zugesichert. Die Gesamtleistung des Staates für solche Zweck wurde auf den Maximalbetrag von Fr. 6000 fixiert. Daneben bestand die freiwillige Pensionierung von Alt-Lehrern fort. 1907 wurden für die Ruhegehalte an Alt-Lehrer und den Beitrag an die Lehrerkasse total Fr. 11 713 ausgegeben. Die Lehrerkasse revidierte ihre Statuten nach dem Gutachten eines Fachmannes.

Wie schon früher bemerkt wurde, ist unser Kanton — abgesehen von den besondern Verhältnissen der Stadt Luzern — auf diesem Gebiete gegenüber den meisten Kantonen im Rückstande. Auch der bescheidene Fortschritt seit dem Jahre 1898 ändert an dieser Tatsache nicht viel, er wurde seither durch eine große Anzahl von Kantonen bedeutend überholt. Um nur auf die Vorgänge der letzten Jahre zu verweisen, sei erwähnt, daß neue einschlägige Bestimmungen zu Gunsten der Lehrerschaft geschaffen wurden in Zürich 1906, Bern 1904, Schwyz 1905, Obwalden 1905, Glarus 1906, Zug 1904, Solothurn 1904–06, Baselstadt 1904, Schaffhausen 1904, St. Gallen 1905, Aargau 1905, Thurgau 1902, Tessin 1904, Waadt 1906, Wallis 1907, Genf 1902.

Angesichts der Wichtigkeit der Materie wird eine kurze Uebersicht der Verhältnisse in den einzelnen Kantonen angezeigt sein. Wir folgen dabei dem bereits erwähnten Memorial der bernischen Primarschullehrerschaft.

Zürich. Nach 30 Jahren Schuldienst ist der Lehrer berechtigt zu einer vom Staat ausgerichteten Pension (wenigstens 50 % der Besoldung); bei weniger Dienstjahren setzt die Regierung die Höhe der Pension fest (bei 30–35 Dienstjahren Ruhegehalt Fr. 950–1100, bei 36–40 Dienstjahren Fr. 1100–1200, bei über 40 Dienstjahren Fr. 1200–1400). Einzelne Gemeinden gewähren ebenfalls Ruhegehalte im Betrage von Fr. 100–1000 oder dann einmalige Aversalsummen. Für die Versorgung der Witwen und Waisen besteht eine obligatorische Kasse, der die Lehrerinnen indes nicht angehören. Jeder Lehrer zahlt jährlich Fr. 40, der Staat per Lehrer Fr. 24. Die Witwe erhält jährlich Fr. 400, eventuell erhalten die Waisen denselben Betrag.

Bern. Die ältern Lehrer bekommen Ruhegehalte, vom Staat ausgerichtet, im Betrage von Fr. 280–400. Einzelne Gemeinden richten ebenfalls Ruhegehalte aus. Die jüngere Lehrerschaft (vom Jahrgang 1862 an) gehört der Lehrerversicherungskasse an, obligatorisch für Lehrer und Lehrerinnen. Diese gewährt Pensionen bis auf 60 % der Besoldung und Witwengehalte = der Hälfte der Pension des betreffenden Lehrers plus $\frac{1}{10}$ für jedes Kind. Der Staat trägt 4 % der Besoldung des Lehrers und 2 % der Lehrerinnenbesoldung bei, der Lehrer 5 %, die Lehrerin 3 % der Besoldung.

Schwyz. Ueber Ruhegehalte bestehen keine Bestimmungen. Es besteht eine obligatorische staatliche Alters-, Witwen- und Waisenkasse. Der Staat leistet an dieselbe einen Beitrag von Fr. 2000 + Fr. 1500 aus der Bundessubvention als Minimum. Jeder Lehrer zahlt 30 Jahresbeiträge zu Fr. 25. Ein 50–60 Jahre alter Lehrer, der aus seinem Amt zurücktritt, bezieht Fr. 120, ein über 60 Jahre alter 240, bei früherer Invalidität Fr. 480, eine Waise Fr. 120.

Obwalden. Ruhegehalte werden gewährt aus den Mitteln einer obligatorischen Lehrerpensionskasse, Invalidenrente oder Altersrente vom 60. Jahr an Fr. 400, dazu im Todessall ein Kapital von Fr. 2000. Leistung des Staates an die Kasse 15 % des Betreffnisses der Bundessubvention. Leistung der Lehrerschaft: Fr. 60 per Jahr.
(Fortsetzung folgt.)